

RphZ Rechtsphilosophie

Zeitschrift für Grundlagen des Rechts

4/2017

Thema: Kausalität und Zurechnung in Hegels Rechtsphilosophie

- Günther Jakobs:*
Person und Subjekt in Hegels „Grundlinien“ 341
- Alexander Aichele:*
Freie Ursächlichkeit als Zurechnungsvoraussetzung?
Die Unstatthaftigkeit der Anwendung des Kausalitätsbegriffs
in Hegels Handlungsanalyse 353
- Thomas Meyer:*
Warum wurde überhaupt Zement angerührt? Zur Rolle der Teleologie
in Hegels Rechtsphilosophie am Beispiel der Zurechnung 366
- Giulia Battistoni:*
Die Möglichkeit des Wissens als Grundlage der Zurechnung:
Die Lehre der Imputation bei K. L. Michelet und K. Larenz
auf der Grundlage von Hegels Handlungstheorie 380

Beiträge:

- Josef Franz Lindner:*
Sein und Sollen – zur Rekonstruktion des sog.
„Methodendualismus“ 396

Rezensionen:

- Claus Dierksmeier:*
Otfried Höffe, Kritik der Freiheit, 2015 417
- Felix Ekardt:*
Sabine Blömacher, Die Menschenwürde als Prinzip des deutschen
und europäischen Rechts. Kohärenz der Konzepte?, 2016 420
- Gerd-Walter Küsters:*
Christian Nierhauve, Rechtsklugheit, 2016 424
- Antje Schulz:*
Saskia Stucki, Grundrechte für Tiere, 2016 431

Herausgegeben von
Alexander Aichele
Martin Borowski
Joachim Renzikowski
Simone Zurbuchen

Verlag C.H.BECK



Q050201704

RphZ – Rechtsphilosophie

Zeitschrift für Grundlagen des Rechts

Editorial

Das vorliegende Heft behandelt die Verantwortung für Taten und ihre Folgen in der Rechtsphilosophie *Hegels*. Man kann zu *Hegel* stehen, wie man will. Seine Bedeutung für die Rechtswissenschaft kann kaum überschätzt werden. Aus der *Hegel*-Rezeption entwickelte sich etwa die heute in der Strafrechtsdogmatik – auch weltweit – vorherrschende Lehre von der „objektiven Zurechnung“.¹ Wie Verursachung und Zurechnung zusammenhängen und welche Rolle das Wissen um die Folgen einer Handlung dabei spielt, hat *Hegel* in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechts eingehend untersucht. Eine eingehende Analyse seiner Gedanken lohnt sich also. Unter dem Titel „Kausalität und Zurechnung“ fand am 13. und 14. Januar 2017 eine interdisziplinäre Tagung mit Philosophen und Rechtswissenschaftlern in Münster statt. Die Beiträge dieses und des nächsten Heftes gehen auf diese Tagung zurück. Die Herausgeber bedanken sich bei *Thomas Meyer* für die Organisation.

Eingangs behandelt *Günther Jakobs* den für *Hegel* zentralen Begriff der Person, die durch *Willensfreiheit* und *Rechtsfähigkeit* gekennzeichnet sei. Diese Begriffe bedürfen ihrerseits der Erläuterung. Die Rechtsfähigkeit ergebe sich aus einem weiteren zentralen Begriff, der Anerkennung. Die wechselseitige Anerkennung werde durch das Recht institutionalisiert: so entstehe der Rechtszustand. *Alexander Aichele* untersucht, ob und inwieweit Freiheit und Kausalität in *Hegels* Theorie der Zurechnung zusammenhängen. „Wenig überraschend“ gelangt er zu dem Ergebnis, dass *Hegels* Modell trotz abweichender Terminologie (nur) eine Variante des klassischen Zurechnungsbegriffs ist. Daran anschließend präsentiert *Thomas Meyer* einen reizvollen Vergleich von *Hegel* und *Mackie*. Während nämlich der Zweck in *Hegels* Handlungsbegriff eine entscheidende Rolle spielt, lehnt *Mackie* auf der Grundlage seiner Kausalitätstheorie jegliche teleologischen Betrachtungen entschieden ab. Für seine Reformulierung des Themas „Kausalität und Zurechnung“ bedient sich *Meyer* der Sprechakttheorie *John Searles*. Abschließend spürt *Giulia Battistoni* der Rezeption der hegelschen Handlungslehre durch *Michelet* und *Larenz* nach. Ein Knackpunkt jeder Zurechnungslehre – das gilt nicht nur für *Hegel* – ist die Fahrlässigkeit und damit die Frage, wie die Zurechnung von

¹ In chronologischer Reihenfolge wären zu nennen: *Karl Larenz*, *Hegels* Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, 1927; *Richard Honig*, Kausalität und objektive Zurechnung, Festgabe für Reinhard Frank, Bd. I, 1930, 175 ff.; *Claus Roxin*, Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht, Festschrift für Honig, 1970, 133 ff.

Folgen begründet werden kann, die der Akteur nicht vorhergesehen hat. *Michelet* begründete die Zurechnung mit der Möglichkeit des Wissens, deren Grundlage man in *Hegels* Lehre von der Moralität finden könne. Diese Überlegungen habe *Larenz* ein Jahrhundert später aufgegriffen und weitergeführt.

Im Beitragsteil analysiert *Josef Franz Lindner* den Dualismus von Sein und Sollen. Einen unmittelbaren Schluss von einem Sein auf ein Sollen hält er mit der Tradition für unzulässig. Ein mittelbarer Schluss könne jedoch gerechtfertigt werden, wenn in ihn ein zusätzliches normatives Element eingebaut sei. Solche „Brückenprinzipien“ werden sodann aufgezeigt.

Der Besprechungsteil beginnt mit *Höffes* „Kritik der Freiheit“, die von *Claus Dierksmeier* präsentiert wird. Im Anschluss wendet sich *Felix Ekardt* aus europarechtlicher Perspektive gegen eine Verabsolutierung der Menschenwürde, für die *Blömacher* in ihrer Dissertation, der traditionellen Sichtweise folgend, plädiert. *Gerd-Walter Küsters* stellt den Beitrag von *Nierhauve* zur Rechtsrhetorik vor. Abschließend setzt sich *Antje Schulz* kritisch mit der Begründung von Grundrechten für Tiere durch *Stucki* auseinander.

Das erste Heft im neuen Jahr wird mit weiteren Beiträgen aus der Tagung „Kausalität und Zurechnung in Hegels Rechtsphilosophie“ fortgesetzt. In Planung sind Hefte zur Normentheorie und zur Metaphysik. Unabhängig davon veröffentlichen wir möglichst in jedem Heft auch Beiträge außerhalb des jeweiligen Oberthemas. Dafür sind wir freilich auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir laden Sie ein, recht zahlreich Ihre Texte in elektronischer Form bei renzikowski@jura.uni-halle.de einzureichen. Auf der Homepage renzikowski.jura.uni-halle.de finden Sie auch einen Link zu den Hinweisen für die Autoren.

Zum Schluss bedanken wir uns bei Ihnen, den Leserinnen und Lesern, für Ihr Interesse. Bleiben Sie uns auch im neuen Jahr 2018 gewogen. Ihnen und uns wünschen wir für das neue Jahr viele Inspirationen und fruchtbare Diskussionen.

Halle/Heidelberg/Lausanne, Dezember 2017

Alexander Aichele
Martin Borowski
Joachim Renzikowski
Simone Zurbuchen

Inhaltsverzeichnis

Thema: Kausalität und Zurechnung in Hegels Rechtsphilosophie

<i>Günther Jakobs:</i> Person und Subjekt in Hegels „Grundlinien“	341
<i>Alexander Aichele:</i> Freie Ursächlichkeit als Zurechnungsvoraussetzung? Die Unstatthaftigkeit der Anwendung des Kausalitätsbegriffs in Hegels Handlungsanalyse	353
<i>Thomas Meyer:</i> Warum wurde überhaupt Zement angerührt? Zur Rolle der Teleologie in Hegels Rechtsphilosophie am Beispiel der Zurechnung	366
<i>Giulia Battistoni:</i> Die Möglichkeit des Wissens als Grundlage der Zurechnung: Die Lehre der Imputation bei K. L. Michelet und K. Larenz auf der Grundlage von Hegels Handlungstheorie	380

Beiträge

<i>Josef Franz Lindner:</i> Sein und Sollen – zur Rekonstruktion des sog. „Methodendualismus“	396
--	-----

Rezensionen

<i>Claus Dierksmeier:</i> Otfried Höffe, Kritik der Freiheit. Das Grundproblem der Moderne. 2015 ..	417
<i>Felix Ekardt:</i> Sabine Blömacher, Die Menschenwürde als Prinzip des deutschen und europäischen Rechts. Kohärenz der Konzepte?, 2016	420
<i>Gerd-Walter Küsters:</i> Christian Nierhauve, Rechtsklugheit. Beitrag zu einer Rhetorischen Rechtstheorie, 2016	424
<i>Antje Schulz:</i> Saskia Stucki, Grundrechte für Tiere. Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt, 2016	431

